versprochen und übernommen hat, von mir einen Versicherungs-Cautions- und Bürgschein beyzubringen, ich dieses Versprechen und Angelöbniß meines Ehemannes gerne und freywillig erfülle und dem zufolge hiemit wohlbedächtlich erkläre, daß, falls dieser, mein Ehemann, aus dieser Pacht oder dem mit ihm über erwähntes Amt (Vorwerk) N. geschlossenen Pacht-Contracte, auch wegen der demselben mit übertragenen Einhebung der Herrschaftlichen Intraden, reservirten und verpachteten Gefälle, der von ihm übernommenen, oder noch zu übernehmenden und aus diesem Contracte fließenden Verbindlichkeiten ꝛc. ꝛc. etwas schuldig bleiben, nicht erfüllen oder seinen gethanen Versprechungen nicht nachkommen würde, ich der Fürstl. Cammer das Vorzugs-Recht wegen ihrer aus obigen Verbindlichkeiten meines Ehemannes N. N. an denselben zu machenden Forderungen und deren Befriedigung in Ansehung meines Dotis Illatorum & donationis propter nuptias (sämmtlichen Eingebrachten, unter welchem Namen und Titul es geschehen seyn mag) zugestehen und auf keine Weise streitig machen, sondern geschehen lassen will, daß Fürstl. Cammer sich aus meines Ehemannes Vermögen vorzugsweise, vor allen meinen habenden Forderungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, bezahlt machen könne, solle und möge; überdies verspreche und verpflichte ich mich zu noch mehrerer Versicherung freywillig, als Selbstschuldnerinn und Bürginn, mit meinem sämmtlichen Vermögen, in Betracht aller vorbenamten Pacht-Verbindlichkeiten, für meinen Ehemann mit zu stehen und zu haften, zu welchem Ende ich den mir bekannten und erklärten weiblichen Rechten und Rechtswohlthaten, als dem sogenannten Sancto Vellejano, nach welchem sich eine Frauensperson für Niemanden gültig verbürgen kann, der Novellae 134 c. 8. und der daraus gezogenen Authenticae si qua mulier, nach welcher eine Ehefrau mit ihrem Ehemanne nicht einmal gemeinschaftlich eine Schuld machen und Mitschuldnerinn werden kann, indem gedachte Gesetze dieses in Betracht der Ehefrau für unkräftig und nichtig erkennen, vielweniger eine Bürgschaft einer Ehefrau von einiger Gültigkeit seyn könnte, wie auch dem Privilegio dotis & illatorum, vermöge dessen eine Ehefrau in ihres Mannes Gütern das Vorzugsrecht vor allen dessen Gläubigern hat, imgleichen der Exceptioni ordinis, wornach der Hauptschuldner erst ausgeklaget werden muß und der Bürge nicht eher haftet, bis von ersterem nichts zu erhalten stehet, auch der Exceptioni divisionis, nach welcher ein Bürge nur zu seinem Theile zu be-